

Luther.

**Wieso russische Prozessführungsverbote ernst zu nehmen sind – vor allem wenn man sie ignorieren will.
Rückblick und Ausblick**

Richard Happ | OA B2B | 03.12.2024

Rechtsdurchsetzung und Sanktionen, Gegensanktionen, Gegen-Gegensanktionen...



Artikel 248.1 APC (Arbitrazh Procedure Code)

- Ausschließliche Zuständigkeit der russischen Gerichte
"1) in Streitigkeiten mit Beteiligung von Personen, gegen die ein ausländischer Staat, ein staatlicher Verband und (oder) eine staatliche (zwischenstaatliche) Einrichtung eines ausländischen Staates oder eines staatlichen Verbandes und (oder) einer staatlichen Vereinigung restriktive Maßnahmen anwendet"
- Gilt auch, wenn eine Schiedsvereinbarung mit einem Schiedsverfahren außerhalb Russlands besteht, das aufgrund von Sanktionen, die *"ein solches Hindernis für den Zugang zur Justiz für eine solche Person schaffen"*, *"nicht durchführbar"* ist.
- In der Rechtssache *Ultransmash* (Dezember 2021) entschied der Oberste Gerichtshof Russlands, dass das Vorhandensein von Sanktionen ausreicht, um Hindernisse nachzuweisen

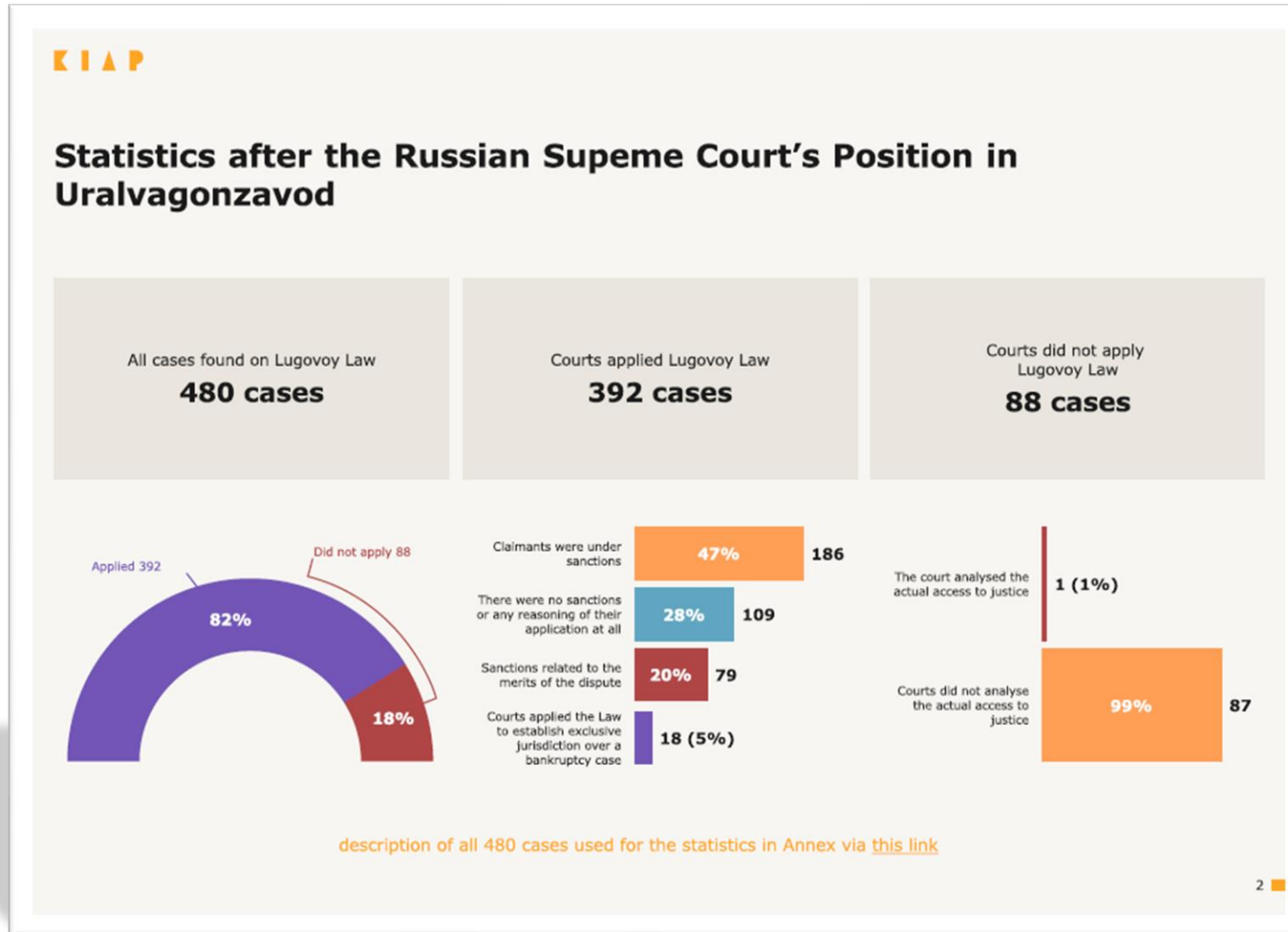
Artikel 248.2 (10) APC – „Anti-Suit Injunctions“

- Russische Unternehmen, die von Sanktionen betroffen sind, können eine einstweilige Verfügung beantragen, um ausländische Verfahren zu untersagen
- Strafbewehrt bei Verstoß

"10. **Das Schiedsgericht ist** auf der Grundlage der Grundsätze der Billigkeit, der **Verhältnismäßigkeit** und der Unzulässigkeit des Gewinns aus rechtswidrigem oder unlauterem Verhalten **berechtigt,**

- **auf Antrag des Antragstellers zu seinen Gunsten eine Geldsumme zuzusprechen,**
- **die von einer Person zurückzufordern ist, gegen die die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht, das sich außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation befindet, im Falle der Nichterfüllung einer gerichtlichen Handlung untersagt war.**
- **Der vom Schiedsgericht beizutreibende Geldbetrag darf den Betrag der vor einem ausländischen Gericht, einem internationalen Handelsschiedsgericht mit Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation geltend gemachten und von der Streitpartei getragenen Prozesskosten nicht übersteigen."**

Rückblick: Nutzung bisher



<https://www.kiap.com/upload/iblock/4eb/kv3shr3nksvl722801f2yck60n23m9rq/KIAP-Alert-ENG-with-Annex.pdf>

Überwiegend Zuständigkeit, auch Prozessführungsverbote

KIAP

We have found 480 cases where Russian courts considered the application of Articles 248.1 и 248.2 of APC RF

	Russian arbitrazh (commercial) courts' exclusive jurisdiction (Article 248.1 APC RF)	A prohibition to initiate or continue foreign proceedings (Article 248.2 APC RF)
All cases	406	74
Subject matter	Russian arbitrazh (commercial) courts' exclusive jurisdiction under Article 248.1 of APC RF.	A prohibition (injunction) to initiate or continue foreign litigation or international commercial arbitration seated abroad.
Cases where the courts applied the provision	<p>327 cases:</p> <ul style="list-style-type: none">• In 96 cases courts recognized the exclusive jurisdiction without sanctions against the claimants;• In 66 cases courts applied Article 248.1 of the APC RF because they established sanctions relating to the merits of the dispute;• In 18 cases courts relied on Article 248.1 of the APC RF to recognize the exclusive jurisdiction to consider bankruptcy cases of foreign companies;• In 4 cases courts relied on Article 248.1 of the APC RF to recognize the exclusive jurisdiction, although the dispute initially had to be resolved in Russia.	<p>65 cases:</p> <ul style="list-style-type: none">• In 13 cases the prohibition was granted without sanctions against the applicants;• In 13 cases courts applied Article 248.2 APC RF because of the sanctions in relation to the merits;• The only ruling, where the first instance court rejected an application for a prohibition upon analysis of the applicable sanctions, was quashed by the cassation court.

[description of all 480 cases used for the statistics in Annex via this link](#)

3 ■

Relevanz der russischen Anti-Suit Injunctions?

Russland

- Untersagung des Verfahrens
- Vollstreckung der Geldstrafe in evtl. Vermögenswerte in Russland
- Theoretisch „contempt of court“ nach Artikel 315 russ. StGB, Haft bis 2 Jahre

EU

- Vollstreckbarkeit von Entscheidungen?
 - Deutschland nein (keine Gegenseitigkeit), aber möglicherweise in Osteuropa und Italien (noch geltende Vollstreckungsabkommen)
- Unterlassungsklagen und Sanktionen (248 (2))?
 - Schwierig. Anti-Suit Injunctions als solche verletzen Souveränitäts- und Territorialitätsprinzip (*Spain gegen RWE*, LG Essen; *Uniper v. Gazprom*, OLG D'dorf)
 - Verstoß gegen die *öffentliche Ordnung* der EU aufgrund von Sanktionen? Unklar.

Schiedsgerichtsbarkeit

- Kaum. Eindeutiger Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung, Sanktionen verhindern kein Schiedsverfahren
- Insbesondere, wenn das Schiedsverfahren in Nicht-Sanktionsstaaten stattfindet.

Gerichte von Drittländern

- Geldsanktion potenziell möglich, Strafrecht sehr unwahrscheinlich

Jüngste Entwicklungen

Entscheidung des Arbitrage Gerichts St. Petersburg
vom 23. Oktober 2024

Recognition of foreign judgments Sanctions

3. November 2024

Is there suddenly reciprocity regarding recognition of commercial judgements between Germany and Russia?



Axel Boës



INSIGHT

www.singularitylegal.com

LAWYERS OF TOMORROW

October 2024

ENFORCEMENT OF RUSSIAN JUDGMENTS UNDER THE LUGOVOY LAW IN THE DIFC: A POSSIBLE SOLUTION



expert talk

SINGULARITY
LEGAL

Schutz durch EU-Sanktionen?

- 14. Sanktionspaket führt Art. 5ab ein: Sanktionierung von Unternehmen, die sich auf Art. 248 APC berufen und auf einer Liste stehen
 - Kein Verbot der russischen Verfahren
 - Kein Verbot der Vollstreckung von Entscheidungen
 - Begrenzung auf Verfahren, die aus sanktionierten Geschäften entstehen (aber zB Gaslieferungen waren nie sanktioniert)
 - Liste der russischen Unternehmen (Annex XLIII) bisher leer. Betroffen wäre vor allem Gazprom Export. Da EU-Mitgliedstaaten weiter Gas importieren, unwahrscheinlich.
- Ziemlich sinnlos – EU-Blocking VO sollte besser ergänzt werden.

Was können Sie tun, wenn Sie eine Entscheidung ignorieren wollen?

1. Grundsätzlich: es ist davon auszugehen, dass Russland versuchen wird Geldstrafen im Ausland zu vollstrecken
2. „Exposure“ im Ausland prüfen – wo hat man Vermögenswerte, insbesondere UAE, Thailand, China, Indien?
3. Nicht nach Russland reisen. Persönliche Risiken in Drittstaaten wenig wahrscheinlich
4. Vorbeugende Rechtsmittel um Vollstreckung zu verhindern?
 - In Deutschland nur für Schiedsverfahren (§ 1032 II ZPO)
 - Kein gerichtliches Verbot, sich in Russland auf Art. 248 APC zu berufen (OLG Düsseldorf)
 - Vorige Rechtshängigkeit in Vollstreckungsstaaten schaffen
5. Cool bleiben. Ist es den Ärger und den Aufwand evtl. nicht wert (genau darauf hofft Russland)?

Vielen Dank

Ihr Referent



Rechtsanwalt, Partner

Hamburg

T +49 40 18067 12766

richard.happ@

luther-lawfirm.com

Dr. Richard Happ

Dr. Richard Happ studierte Rechtswissenschaften in Kiel und Surrey/Großbritannien. Nach der Promotion Referendariat ist er seit dem Jahr 2001 als Rechtsanwalt im Hamburger Luther-Büro im Bereich Prozessführung und Streitbeilegung tätig. Er ist Co-Head des bundesweiten Complex Disputes-Teams und u.a. im Vorstand der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

Inhaltliche Schwerpunkte

Dr. Happ berät und vertritt Unternehmen und Staaten bei komplexen Schiedsgerichtsverfahren. Wesentliche Schwerpunkte sind Verfahren unter Investitionsschutzverträgen sowie Schiedsverfahren im Energiesektor. Er hat vor dem [*International Centre for Settlement of Investment Disputes*](#) (ICSID) u.a. deutsche Investoren gegen die Ukraine, Vattenfall in zwei Verfahren gegen Deutschland, E.ON gegen Spanien und RWE gegen die Niederlande vertreten und ist Herausgeber eines Kommentars zu den ICSID-Schiedsregeln.

In seinem Fachgebiet wird Dr. Happ seit Jahren von Anwaltshandbüchern wie JUVE, Chambers, GAR100, Legal500, Expert Guides und WhosWhoLegal empfohlen und ausgezeichnet. [WhosWhoLegal](#) sagt über ihn folgendes:

Richard Happ is a "very bright and very powerful party counsel", earning acclaim as "one of Germany's top investor-state arbitration counsel" thanks to his "excellent ability to provide complicated and complex information in a comprehensible manner".